



Invekos und Konditionalität – wichtige Termine 2024

Aus dieser Aufstellung kann kein Anspruch auf Vollständigkeit abgeleitet werden. Wir empfehlen, die Termine nicht „auszureizen“! Änderungen und weitere Details zu den Ter-

minen können den LK-Informationen entnommen werden. Unabhängig von diesen Terminen wird noch auf die Einhaltung von Aufzeichnungs- bzw. Dokumentationsverpflichtun-

gen hingewiesen – sei es im Bereich der Konditionalität oder bei Teilnahme an bestimmten ÖPUL-Maßnahmen.

	Termin	Bereich	Beschreibung	Hinweise
DEZ	31. Dez.	ÖPUL	Spätester Termin zur Beantragung von neuen bzw. höherwertigen ÖPUL-Maßnahmen für das Verpflichtungsjahr 2024 im MFA 2024	Deutlich früher mit einer allfälligen Neubeantragung auseinandersetzen, um auch noch Beratungsangebote nutzen zu können
	1. Jan.	KON	An die ganzjährige Einhaltung der „Konditionalität“ sind gebunden: 1. Direktzahlungen; 2. bestimmte LE-Zahlungen, z. B. ÖPUL, AZ	
	1. Jan.	ÖPUL: BIO	Bio-Betriebe müssen einen durchgängigen Kontrollvertrag ab 1. Jan. bis 31. Dez. vorweisen.	Keine zeitliche Unterbrechung bei Wechsel der Bio-Kontrollstelle
	1. Jan.	ÖPUL: Begrünung – System Immergrün	85 % der Ackerfläche müssen an jedem Zeitpunkt des gesamten Jahres begrünt sein.	Eine Fläche gilt auch als begrünt, wenn bestimmte Zeiträume nicht überschritten werden, z. B. max. 30 Tage zwischen Ernte der Hauptfrucht und Anlage der Zwischenfrucht.
JANUAR	31. Jan.	GAB 2: Aktionsprogramm Nitrat	Termin für den Abschluss der betrieblichen Düngaufzeichnungen des Vorjahres	Ausnahmen bei max. 15 ha LN (mit <2 ha Gemüse) und >90 % Dauergrünland an der LN
	31. Jan.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Ende des Begrünungszeitraums der Variante 7 (Begleitfrucht im Raps)	Die Var. 7 erlaubt bei der Beseitigung von geförderten ZWF auch Herbizideinsatz.
	1. Feb.	GAB 2: Aktionsprogramm Nitrat	Ab 1. Februar ist eine Ausbringung N-haltiger Dünger auf früh anzubauenden Kulturen, auf Gründeckungen mit früherem N-Bedarf und auf Kulturen unter Vlies oder Folie wieder zulässig.	Die N-Düngung ist nur dann zulässig, wenn die Böden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überschwemmt sind.
	15. Feb.	GLÖZ 6	Letzter Tag des Mindestbodenbedeckungszeitraums	Mind. 80 % der Ackerfläche und 50 % der Dauerkulturfächen des Betriebes müssen zwischen 1. November und 15. Februar jedenfalls eine Mindestbodenbedeckung aufweisen.
FEBRUAR	15. Feb.	GAB 2: Aktionsprogramm Nitrat	Ende des Ausbringungsverbot von N-haltigen Düngemitteln jeder Art auf LN	Ab 16. Februar ist die N-Düngung grundsätzlich wieder zulässig. Verbot bis inkl. 15. Februar.
	15. Feb.	ÖPUL: Begrünung – System Immergrün	Frühestmöglicher Umbruch für ab 21. Sept. bis 15. Okt. des Vorjahres angelegte winterharte ZWF	Gem. GLÖZ 6 endet der Mindestbodenbedeckungszeitraum erst nach dem 15. Feb.
	15. Feb.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die im Vorjahr angelegten Begrünungen der Var. 2 und 4	
	15. Feb.	ÖPUL: GWA	Ende des Ausbringungsverbot von leichtlöslichen N-haltigen Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost auf Ackerflächen (ausgenommen Ackerfütterflächen)	Gilt für Ackerflächen lt. Gebietskultus und nur in ÖÖ, Ab 16. Feb. ist N-Düngung grundsätzlich wieder zulässig. Bei Mais ist eine Düngung nur unmittelbar vor dem Anbau, jedoch erst ab 22. März möglich.
MÄRZ	20. Feb.	GLÖZ 8: Landschaftselemente	Während der Brut- und Nistzeit dürfen Hecken und Bäume nicht geschnitten oder auf Stock gesetzt werden. Als Brut- und Nistzeit gilt der Zeitraum von 20. Februar bis 31. August.	Beim „Auf-Stock-Setzen“ von Gehölzen können in den Naturschutzgesetzen der Länder andere „Verbotszeiträume“ festgelegt sein.
	28. Feb.	ÖPUL: GWA	Betriebliche Aufzeichnungen als voraussichtliche Düngplanung anzulegen	Abschluss der betrieblichen Düngebilanzierung bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres
	1. März	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die im Vorjahr angelegten Begrünungen der Var. 5	
	21. März	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die im Vorjahr angelegten Begrünungen der Var. 6	
APRIL	1. März	ÖPUL: GWA	Ende Ausbringungsverbot von leichtlöslichen N-haltigen Düngern, Klärschlamm und Klärschlammkompost (ausg. Mist und Kompost) auf Ackerflächen lt. Gebietskultus bei Mais Stichtag für Verfügungsrecht über Flächen und Tiere	Gilt für Ackerflächen in Oberösterreich. Ab 22. März ist eine Düngung zulässig, wenn die Böden nicht schneebedeckt, gefroren, wassergesättigt oder überschwemmt sind.
	1. Apr.	MFA	Beginn der Vegetationsperiode	Nachweis des Verfügungsrechts zum Beispiel aufgrund von Eigentum oder Pacht
	1. Apr.	MFA	Beginn der Vegetationsperiode	Vegetationsperiode umfasst Zeitraum bis 30. September
	1. Apr.	ÖPUL: Erhaltung gefährdeter Nutztier.	Beginn der Mindesthaltedauer für das Förderjahr	Holdedauer bis zum 31. Dezember. Weitergabe von Rindern an andere Betriebe ist jedoch nach dem 30. September unter bestimmten Umständen zulässig.
MAY	1. Apr.	ÖPUL: Tierwohl – Weide	Beginn des Zeitraums für „anrechenbare“ Weidehaltungstage	Mind. 120 Tage Weide bis zum 31. Okt. (opt. Weidedauer von mind. 150 Weidetagen beantragbar)
	15. Apr.	MFA	Letztmöglicher MFA-Abgabetermin	Grundlage für GAP-Zahlungen, Rückvergütung CO ₂ -Bepreisung und für Agrarmarketingbeitrag 2024
	15. Apr.	MFA	Letztmöglicher RAA-Abgabetermin	
	15. Apr.	ÖPUL	Spätestmöglicher Termin für die Maßnahmenübernahme	Maßnahme „Almbewirtschaftung“: Maßnahmenübernahme bis 15. Juli möglich
MAY	15. Mai	GLÖZ 6	Nicht für die landwirtschaftliche Produktion verwendete Ackerflächen müssen für die Dauer der Vegetationsperiode eine Begrünung aufweisen; Selbstbegrünung zulässig	Umbruch frühestens am 1. Oktober; bei Anbau einer Winterung oder ZWF ist der Umbruch ab 1. August möglich.
	15. Mai	GLÖZ 8	Spätestmöglicher Anlagetermin von Grünbrache-Flächen, die im Rahmen der 4%-Bracheverpflichtung ab 10 ha Acker angelegt werden müssen; Selbstbegrünung zulässig	Umbruch frühestens am 16. September; bei Anbau einer Winterung oder ZWF ist der Umbruch ab 1. August möglich.
	15. Mai	ÖPUL: UBB, BIO	Spätestmöglicher Anlagetermin von Biodiversitätsflächen am Acker (Code „DIV“ und „DIVRS“)	Umbruch frühestens am 15. September des zweiten Jahres; bei Anbau einer Winterung oder ZWF ist der Umbruch bereits ab 1. August des 2. Jahres möglich.
	15. Juni	ÖPUL: UBB, BIO	Frühestmöglicher Nutzungstermin von Grünland-Biodiversitätsflächen der Variante „DIVSZ“: Wichtig: Die erste Nutzung darf frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen erfolgen. Eine Nutzung am 15. Juni ist nicht generell zulässig!	Ab dem 15. Juli ist eine Nutzung jedenfalls zulässig. Eine Vorverlegung der Termine 15. Juni und 15. Juli ist bei entsprechender Vegetationsentwicklung möglich (www.mahdzzeitpunkt.at).
JUNI	30. Juni	ÖPUL: Erosionsschutz Acker	Spätestmöglicher Zeitpunkt für die Anlage einer Untersaat	Betrifft die Kulturen Ackerbohne, Kürbis, Soja und Sonnenblume. Untersaat mit mind. 3 Mischungspartnern. Bei Winterackerbohne späteste Anlage einer Untersaat bis 30. April
	Ab Ernte Hauptkultur	GAB 2: Aktionsprogramm Nitrat	Das Ausbringen von leichtlöslichen N-haltigen Düngemitteln auf Ackerflächen (ausgenommen Ackerfütterflächen) ist ab der Ernte der Hauptfrucht verboten.	Das Ausbringen dieser Düngemittel auf Raps, Gerste oder ZWF ist bis 31. Oktober zulässig, sofern der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist.
	15. Juli	ÖPUL: UBB, BIO	Nutzung von Grünland-Biodiversitätsflächen der Variante „DIVSZ“ ist generell möglich. Frühestmöglicher Nutzungstermin von Grünland-Biodiversitätsflächen der Variante „DIVRS“	Reinigungsschnitt im 1. Jahr bei „DIVRS“ auch vorher möglich
	15. Juli	DIZA, ÖPUL, AZ	Spätester Termin für die rechtzeitige Abgabe der Alm-/Gemeinschaftsweide-Auftriebsliste	Sämtliche Tiere müssen spätestens zum Stichtag 15. Juli erstmals aufgetrieben worden sein.
JULI	29. Juli	DIZA, ÖPUL, AZ	Alm-/Weidemeldung Rinder innerhalb von 14 Kalendertagen; Schafe u. Ziegen innerhalb von 30 Tagen	Mindest 5 insektenblütige Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien. Befahrungsverbot bis 30. September. Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst
	31. Juli	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der Variante 1; frühestmöglicher Umbruch am 10. Oktober	50 % der Bracheflächen lt. GLÖZ 8 dürfen bereits vorher gepflegt werden.
	1. Aug.	GLÖZ 8	Frühestmöglicher Termin für die Pflege von 50 % der Bracheflächen lt. GLÖZ 8	Ab 15. Sept. ist Umbruch von „GLÖZ 8“-Brachen generell zulässig. Nutzung bis Jahresende nicht erlaubt.
	1. Aug.	GLÖZ 8	Frühestmöglicher Termin für den Umbruch von „GLÖZ 8“-Brachen zum Anbau einer Winterung oder ZWF	25 % der Acker-Biodiversitätsflächen dürfen je nach Nutzungsart bereits vorher genutzt werden.
AUGUST	1. Aug.	ÖPUL: UBB, BIO	Frühestmöglicher Termin für Pflege/Nutzung von 75 % der Acker-Biodiversitätsflächen	Ab 15. September des zweiten Jahres ist Umbruch von Acker-Biodiversitätsflächen generell zulässig. Nutzungsverbot für Grünbrachen bis Jahresende
	1. Aug.	ÖPUL: UBB, BIO	Frühestmöglicher Termin für Pflege/Nutzung von 75 % der Acker-Biodiversitätsflächen	Mindest 7 Mischungspartner aus mind. 3 Pflanzenfamilien
	5. Aug.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmögliche Anlage für Begrünungen der Var. 2; frühestmöglicher Umbruch am 15. Feb.	Nach dem 15. Aug. bis zur Nutzung im Folgejahr kein Befahren erlaubt (Überqueren zulässig)
	15. Aug.	ÖPUL: UBB, BIO	Spätestmöglicher Anlagetermin von Grünland-Biodiversitätsflächen der Variante „DIVAGF“	Bergmäher dürfen grundsätzlich nicht beweidet werden, ab 16. August aber jedes Jahr.
SEPTEMBER	16. Aug.	ÖPUL: Bewirtschaftung Bergmäher	Nachweide von Bergmähern zulässig	
	20. Aug.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmögliche Anlage für Begrünungen der Var. 3; frühestmöglicher Umbruch am 15. November	Mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien
	31. Aug.	GLÖZ 8: Landschaftselemente	Schnittverbot von Hecken und Bäumen während Brut- und Nistzeit (20. Feb. bis 31. Aug.)	Die Naturschutzgesetze der Länder sind diesbezüglich gesondert zu betrachten.
	31. Aug.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmögliche Anlage für Begrünungen der Var. 4; frühestmöglicher Umbruch am 15. Feb. 2025	Mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien
OKTOBER	31. Aug.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmögliche Bekanntgabe der Begrünungsvarianten 1, 2 und 3 im MFA 2024	Vorgangsweise: Beantragung im MFA bzw. Korrektur zum MFA
	15. Sept.	ÖPUL: UBB, BIO	Ab 15. Sept. des zweiten Jahres ist der Umbruch von Acker-Biodiversitätsflächen generell zulässig.	Nutzungsverbot für Grünbrachen gilt jedoch bis Jahresende
	15. Sept.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Variante 7: spätester Termin zur Ansaat von Begleitfruchtarten zwischen oder in den Reihen bei Raps; Ende Begrünungszeitraum am 31. Jänner 2025	Mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien, kein Herbizideinsatz im Jahr der Anlage nach dem Vierblattstadium des Rapses bis zum Ende des Begrünungszeitraumes
	15. Sept.	GLÖZ 8	Ab 15. September ist Umbruch von „GLÖZ 8“-Brachen generell zulässig.	Nutzungsverbot für Grünbrachen bis Jahresende
NOVEMBER	20. Sept.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmögliche Anlage von Begrünungen der Var. 5; frühestmöglicher Umbruch am 1. März 2025	Mind. 3 Mischungspartner aus mind. 2 Pflanzenfamilien
	20. Sept.	ÖPUL: Begrünung – System Immergrün	Spätestmöglicher Anlagetermin für abfrostdende Zwischenbegrünungen	Mind. 3 Mischungspartner aus 2 Pflanzenfamilien; ab 21. Sept. bis 15. Okt. Anlage winterharter Kulturen (auch in Reinsaat). Umbruch frühestens am 15. Feb. des Folgejahres erlaubt
	30. Sept.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmögliche Bekanntgabe der Begrünungsvarianten 4, 5, 6 und 7 im MFA 2024	Vorgangsweise: Beantragung im MFA bzw. Korrektur zum MFA
	1. Okt.	GAB 2: Aktionsprogramm Nitrat	Ausbringung leichtlöslicher N-haltiger Düngemittel auf Dauergrünland und Ackerfutter ist von 1. Okt. bis 29. Nov. mit 60 kg N (nach Abzug der Stall- und Lagerverluste) je Hektar begrenzt	
DEZ	1. Okt.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die bis 31. Juli angelegten Begrünungen der Variante 1	Nachfolgend verpflichtender Anbau einer Hauptkultur im Herbst. Ackerfütterkulturen und Grünbrache gelten nicht als gültige Folgekulturen.
	15. Okt.	GAB 2: Aktionsprogramm Nitrat	Spätester Anbau für Raps, Gerste und ZWF, wenn noch eine Düngung mit leichtlöslichen N-haltigen Düngemitteln im Herbst erfolgen soll	Bei Raps, Gerste und ZWF Ausbringung leichtlöslicher N-haltiger Düngemittel bis 31. Oktober möglich, sofern Anbau bis 15. Oktober erfolgte. Nach der Ernte der vorhergehenden Hauptkultur dürfen max. 60 kg/ha (lagerfallend) ausgebracht werden. Düngung nur auf lebende Pflanzendecke bzw. unmittelbar vor Anbau
	15. Okt.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Spätestmöglicher Anlagetermin für Begrünungen der Variante 6; frühestmöglicher Umbruch am 21. März 2025	Mögliche winterharte Kulturen: Grünschnittroggen lt. Saatgutgesetz, Pannonische Wicke, Zottelwicke, Winterackerbohne, Wintererbse, Wintererbsen (inkl. Perko)
	15. Okt.	ÖPUL: Begrünung – System Immergrün	Spätestmöglicher Anlagetermin von Zwischenfrüchten	Bei Anlage nach 20. Sept. nur winterharte Kulturen erlaubt – Reinsaat winterharter Kulturen zulässig. Ab dem 16. Okt. können nur Hauptfrüchte angelegt werden.
NOVEMBER	15. Okt.	ÖPUL: GWA	Beginn Ausbringungsverbot leichtlöslicher N-haltiger Düngemittel auf Raps, Gerste und ZWF	Gilt für Ackerflächen in Oberösterreich.
	31. Okt.	GAB 2: Aktionsprogramm Nitrat	Beginn Ausbringungsverbot leichtlöslicher N-haltiger Düngemittel auch auf Raps, Gerste oder ZWF	Düngung zulässig, sofern der Anbau bis 15. Okt. erfolgt ist. Max. 60 kg N/ha (lagerfallend) ab Ernte der vorangegangenen Hauptkultur. Alle anderen Ackerflächen: Nicht zulässig ist die Ausbringung von leichtlöslichen N-haltigen Düngemitteln ab der Ernte der Hauptkultur.
	1. Nov.	GLÖZ 6	Mind. 80 % der Ackerfläche und 50 % der Dauerkulturfächen des Betriebes müssen zwischen 1. November und 15. Februar jedenfalls eine Mindestbodenbedeckung aufweisen.	Mindestbodenbedeckung auf Acker erfüllt durch: Anlage einer Kultur (Winterung oder ZWF) oder Belassen von Ernterückständen oder mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung. Bestimmte Kulturen und unter Umständen auch schwere Böden sind von dieser Regelung ausgenommen.
	1. Nov.	ÖPUL: Begrünung ZWF und System Immergrün	Frühestmöglicher Termin für Häckseln, Mulchen, Mahd ohne Abtransport bzw. Walzen von über den Winter bestehenden Immergrün-Begrünungen sowie der Zwischenfrucht-Var. 2 bis 6	
DEZ	2. Nov.	MFA	Voraussichtlicher Start der MFA-Saison 2025; RAA wieder möglich	Ende der MFA-2025-Antragsfrist und der RAA-Frist: 15. April 2025
	15. Nov.	ÖPUL: Begrünung – ZWF-Anbau	Frühestmöglicher Umbruchstermin für die bis 20. August angelegten Begrünungen der Var. 3	
	30. Nov.	ÖPUL: Bodennahe Gülleausbringung	Spätestmögliche Bekanntgabe bodennahe ausgebrachter bzw. separierter Menge an flüssigen Wirtschaftsdüngern inkl. Biogasgülle auf Acker- oder Grünlandflächen für 2024	Vorgangsweise: Korrektur zum MFA 2024
	30. Nov.	GAB 2: Aktionsprogramm Nitrat	Beginn Ausbringungsverbot leichtlösliche N-haltige Dünger Dauergrünl. und Ackerfütterfl.	Max. 60 kg N lagerfallend ab dem 1. Oktober bis zum Sperrfristbeginn
DEZ	30. Nov.	GAB 2: Aktionsprogramm Nitrat	Beginn Ausbringungsverbot langsam löslicher N-haltiger Düngemittel auf LN	
	31. Dez.	ÖPUL	Spätester Termin Beantragung von neuen bzw. höherwertigen ÖPUL-Maßnahmen 2025	Rechtzeitig mit Neubeantragung auseinandersetzen – Beratungsangebote nutzen

Abkürzungen: AZ = Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete; BIO = Biologische Wirtschaftsweise (ÖPUL); DIV = Biodiversitätsfläche (UBB, Bio); DIZA = Direktzahlungen; GAB = Grundanforderungen an die Betriebsführung (11 „Rechtsmaterien“); GAP = Gemeinsame Agrarpolitik; GLÖZ = Güter ldw. und ökologischer Zustand; GWA = Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker; INVEKOS = Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem; KON = Konditionalität = vergleichbar mit den Cross-Compliance-Bestimmungen ab 2015 bis 2022, beinhaltet die GABs und die GLÖZ-Standards; LE = Ländliche Entwicklung; MFA = Mehrfachantrag; N = Stickstoff; ÖPUL = Österreichisches Umweltprogramm; RAA = Referenzänderungsantrag; UBB = Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (ÖPUL); ZWF = Zwischenfrucht